

Rechtsinformatik in der
Juristenausbildung

Fortbildung von Richtern und
Staatsanwälten

halten auch immer zahlreichere Funktionen, ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich benötigt werden. Auch hier könnte die Rechtsinformatik wichtige Hilfen zur Berücksichtigung der „human factors“ beim EDV-Einsatz geben.

Damit alle diese Bestrebungen nachhaltig Früchte tragen, ist last but not least auch die Verortung der Rechtsinformatik in der juristischen Ausbildung zu überdenken. Trotz der vielfältigen Bemühungen, die in den letzten Jahren zur Einbeziehung der Informationstechnik in die Juristenausbildung an vielen Orten, nicht zuletzt auch hier in Marburg, unternommen worden sind, sehe ich noch kein Modell, das allgemein zur Nachahmung empfohlen werden könnte. Zu bedenken ist nämlich, daß die berechnete Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der Erkenntnisse der Rechtsinformatik im juristischen Studium nicht den vom Deutschen Richtergesetz intendierten Bestrebungen zur Stoffbegrenzung, Straffung des Studiums und Verkürzung der Ausbildungsdauer zuwiderlaufen darf. Aus meiner Sicht haben deshalb nur Vorstellungen Realisierungschancen, die die Rechtsinformatik als integrativen Bestandteil der juristischen Ausbildung begreifen. Das von uns in der Vergangenheit für Studenten angebotene Wahlpraktikum „Informationstechnik für Juristen“, das als „Frankfurter Modell“ Eingang in die Ausbildungsdiskussion gefunden hat, kann hier ebenso als Beispiel angeführt werden wie das Marburger Modell, bei dem Referendaren die Möglichkeit geboten wird, im Rahmen ihrer Wahlstation an einem dreimonatigen Vertiefungsstudium in Rechtsinformatik teilzunehmen.

Schließlich darf auch die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte nicht vergessen werden. Auch hierfür erhoffe ich mir von einer erneuerten Rechtsinformatik Konzepte, die dem gewandelten Verständnis der Informationstechnik auf der einen Seite sowie dem raschen technologischen Wandel auf der anderen Seite, etwa in Form eines „Baukastens“ informationstechnischer Weiterbildungsangebote, Rechnung tragen.

Den Wünschen ließen sich gewiß weitere anfügen. Auch was heute noch utopisch erscheinen mag, sollte aber angedacht werden dürfen. Ich halte es hier mit einem Satz von Mitch Kapor: „*The best uses for personal computers haven't been invented yet. To disagree with that is simply a failure of imagination.*“

In diesem Sinne wünsche ich dem – erneut geborenen – Erdenbürger „Rechtsinformatik“, seinen Eltern und Verwandten alles Gute auf dem weiteren mitunter beschwerlichen, aber auch reizvollen Weg des Lebens.

Die Notwendigkeit informationeller Garantien und die zweite Geburt der Rechtsinformatik

Herbert Fiedler

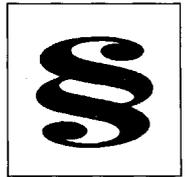
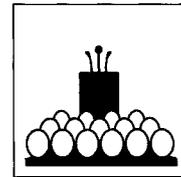
Der folgende Beitrag stellt die Notwendigkeit informationeller Garantien für einen über den Datenschutz hinaus verallgemeinerten Bereich dar, welcher insbesondere auch die vom Datenschutz unabhängigen Anliegen der Daten- und Informationssicherheit umfaßt. Damit wird eines der Motive für eine Erneuerung der Rechtsinformatik („zweite Geburt“) konkretisiert. Gemeinsam mit weiteren, hier nicht dargestellten Motiven soll dies die Verengung und Stagnation überwinden helfen, welche die Rechtsinformatik seit einiger Zeit bedroht (vgl. H. Fiedler, *Rechtsinformatik – Die Chancen einer zweiten Geburt*, jur-pc 1993, S. 2211). Im Hinblick auf den programmatischen Charakter des folgenden Beitrags wurde die Vertragsform beibehalten, jedoch wurden andererseits einige Anregungen aus dem Verlauf der Tagung „Die zweite Geburt der Rechtsinformatik“ (Gesellschaft für Informatik und Universität Marburg, 23.–25. September 1993) bereits verwertet.

1. Die Informationsgesellschaft ist heute schon Wirklichkeit.

Die „Informationsgesellschaft“ ist inzwischen bei uns Wirklichkeit geworden, während noch über ihren Begriff gestritten wird. Dies bedeutet insbesondere allgemein verbreitete und vielfach tragende Anwendungen der Informationstechnik (IT) in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Telekommunikation und Vernetzung werden dabei vielfältig genutzt und sind wesentlich, lokal bis global, vielfach in offenen Systemen. Damit sind Informationstechnik, Informatik und ihr sinnvoller Gebrauch in früher ungeahnter Weise zur Lebensgrundlage heutiger Gesellschaften geworden. Natürlich werden damit auch neue, wesentliche Abhängigkeiten begründet, ablesbar z. B. an den Tagen der Überlebensdauer von Unternehmen bei Ausfall ihrer Datenverarbeitung. Zum Teil sind all dies zweiseitige Vorgänge, der Gesamtprozeß ist aber

Informationstechnik als
Lebensgrundlage

Prof. Dr. jur. Dr. rer. nat. Herbert
Fiedler, Universität Bonn, Forschungs-
stelle für juristische Informatik und
Automation/Gesellschaft für Mathe-
matik und Datenverarbeitung.



wohl irreversibel. Hierbei hat die Informationsgesellschaft in einer inzwischen schon vielfach vernetzten Welt unbemerkt manche Prognosen bereits überholt. Andererseits sind auch frühere Hoffnungen und Befürchtungen öfters zu korrigieren. So im Bereich der Rechtsinformatik z. B. die Hoffnung, eine angenommene „Informationskrise des Rechts“ durch Informationstechnik generell überwinden zu können; oder umgekehrt die Befürchtung, das Jahr 1984 könnte einen spezifisch informationstechnisch bedingten „Großen Bruder“ bringen.

2. Die Rechtsinformatik wurde in Deutschland schon vor der Zeit einer Informationsgesellschaft begründet.

Die Rechtsinformatik (oder auch juristische Informatik) als eine Art Integrationsdisziplin zwischen Informationstechnik und Recht, Rechtswissenschaft und Informatik wurde in Deutschland bereits vor der Zeit einer Informationsgesellschaft begründet („erste Geburt“), zugleich mit der Gründung der Informatik überhaupt gegen Ende der 60er Jahre. Neben den Aspekten der Anwendung von Informationstechnik im Recht und der strukturtheoretischen Gemeinsamkeiten von Rechtstheorie und Informatik trat dabei bald ein bestimmtes Schlüsselparadigma gesellschaftlicher Bedeutung der Informationstechnik in den Vordergrund: Der Computer als exotisches, exclusives Instrument in den Händen der Mächtigen. Dem entsprach vor allem die Intention des „Datenschutzes“, insbesondere des Schutzes des Bürgers gegen den „Leviathan“ Staat, jetzt auch verbunden mit der Idee des „großen Bruders“ (G. Orwell) und der Jahreszahl 1984.

Tatsächlich hat dieses Anfangsparadigma und die Grundintention des Schutzes gegen den „Leviathan“ in Deutschland das Image der Rechtsinformatik viel stärker bestimmt als ihre anderen Komponenten. So wurden zwar unter der Ägide der Rechtsinformatik auch juristische Informationssysteme etabliert, Unterstützungssysteme für Verwaltung und Rechtspflege eingerichtet und Strukturuntersuchungen angestellt, etwa im Zusammenhang mit Anwendungen der „Künstlichen Intelligenz“ im Recht und juristischen Expertensystemen. Hinsichtlich der erzielten Aufmerksamkeit trat all dies in Deutschland jedoch zurück hinter die Thematik des Datenschutzes und die Etablierung von Datenschutzbeauftragten – Entwicklungen, welche der Rechtsinformatik zugerechnet wurden. Diese Entwicklungen (deren Grundlagen bereits in den Anfängen der Rechtsinformatik vor der Zeit einer Informationsgesellschaft gelegt wurden) kulminierten dann vor allem in der Volkszählungskontroverse und in der Doktrin vom „informationellen Selbstbestimmungsrecht“ des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1983.

3. Ein Schlüsselparadigma der Rechtsinformatik ist in der Informationsgesellschaft obsolet geworden; ein neues Paradigma entsteht.

Das alte Schlüsselparadigma gesellschaftlicher Bedeutung der Informationstechnik (exotisches Instrument exclusiv in den Händen der Mächtigen) ist mit der Ankunft des Personal Computing Anfang der 80er Jahre und der Informationsgesellschaft obsolet geworden. Mit dem Attribut der Exklusivität widerspricht es der allgemeinen Verbreitung und Verfügbarkeit von Informationstechnik in der Informationsgesellschaft. Natürlich ist der Schutz der Person vor Datenverarbeitung personenbezogener Daten weiterhin wichtig, aber nicht mehr der alleinige Focus informationeller Garantien. Zunehmend tritt daneben der Schutz der Datenverarbeitung als informationelle Umwelt und Lebensgrundlage aller (neues Paradigma gesellschaftlicher Bedeutung der IT in der Informationsgesellschaft). Neben die informationelle Garantie des Datenschutzes muß daher die informationelle Garantie von Datensicherheit, Systemsicherheit und Kommunikationssicherheit treten – und dies nicht etwa nur als Hilfsmittel des Datenschutzes. Auch dieses Anliegen ist rechtlich relevant und hat sich international geltend gemacht, mit der Notwendigkeit der Garantie einer großen Menge von Funktionalitäten (nicht nur z. B. Vertraulichkeit, sondern auch z. B. Verfügbarkeit, Verlässlichkeit, Integrität, ...). Institutionell zeigt sich dies auch daran, daß neben die Datenschutzinstanzen davon unabhängige Datensicherheitsinstanzen treten, so z. B. in Deutschland das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) neben den BfD (Bundesbeauftragten für Datenschutz). Rechtlich kann neben das Datenschutzrecht ein davon unabhängiges Datensicherheitsrecht treten.

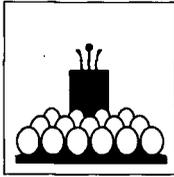
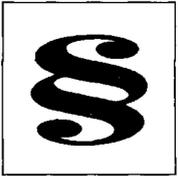
4. Entwicklungen zu Datenschutz und Datensicherung müssen international zusammengeführt werden und zeigen die Notwendigkeit allgemeinerer „informationeller Garantien“.

Es ist bemerkenswert, daß international wichtige Entwicklungen zu Datenschutz einerseits und Datensicherung andererseits weitgehend ohne Beziehung zueinander verlaufen sind. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung von Datensicherungspostulaten in datenschutzrechtlichen Regelungen einerseits und die Entwicklung von systemtechnischen Datensicherheitskriterien für den Umgang mit formell als „geheim“ klassifizierter Information an-

Dominanz des Datenschutzes bei der „ersten Geburt“

Schutz der Datenverarbeitung als informationelle Umwelt und Lebensgrundlage aller

Forderung nach einer gemeinsamen konzeptionellen und terminologischen Basis für Datenschutz und Datensicherung



dererseits. An diesem Beispiel zeigt sich das Bedürfnis, Entwicklungen zu Datenschutz und Datensicherung in einem allgemeineren Rahmen zusammenzuführen, wobei hier natürlich Datensicherung nicht nur als Hilfsfunktion für den Datenschutz zu verstehen ist. Dies führt auf die Forderung nach einer gemeinsamen konzeptionellen und terminologischen Basis für Datenschutz und Datensicherung, vor allem aber auf die Forderung eines Systems abgewogener informationeller Garantien in einer Informationsgesellschaft, welches beide Bereiche umfaßt. Diese Forderungen sind (obwohl sehr naheliegend) durchaus neu. Sie stehen auch mit der hier registrierten Abfolge von Paradigmen gesellschaftlicher Bedeutung der Informationstechnik in Zusammenhang (der Computer zunächst nur exotisches Instrument exklusiv in den Händen der Mächtigen, später Informationstechnik als allgemein verbreitete Lebensgrundlage). Zu all dem die folgenden Andeutungen (4.1 – 4.3).

Von § 1 BDSG 1977 zu
§ 1 BDSG 1990

4.1 Datenschutz und Datensicherung als Schutzkonzepte; Abgrenzung
Schon wegen der mißverständlichen Wortprägung „Datenschutz“ hat sich die Umschreibung des Unterschieds zwischen Datenschutz und Datensicherung als nicht ganz trivial herausgestellt. Dies zeigt z. B. auch die (begrüßenswerte) Fortentwicklung der Formulierung von § 1 BDSG 1977 zu § 1 BDSG 1990. Daher wird der Klarheit halber hier die Abgrenzung der beiden Begriffe im Rahmen eines allgemeinen Schutzkonzeptes (Schutzobjekt/Gefahr/Schutzmaßnahmen) vorangestellt.
Schutzkonzept Datenschutz (Stichworte)
– Schutzobjekt: Personen, Persönlichkeit
– Gefahr: Verletzung persönlicher Rechte oder Interessen durch Umgang mit personenbezogener Information
– Schutzmaßnahmen: Rechtliche Regelungen und deren Durchführung (*pointiert: Schutz vor Datenverarbeitung*).

Schutzkonzept Datensicherung (Stichworte)
– Schutzobjekt: Daten, Informationen, IT-Systeme ...
– Gefahr: Verlust, Mißbrauch, Funktionsstörungen ...
– Schutzmaßnahmen: organisatorische und systemtechnische Gestaltungen mit deren Implementierung (*pointiert: Schutz der Datenverarbeitung*).

Datensicherungsanforderungen
in Datenschutzregelungen

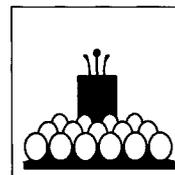
4.2 Probleme der Beziehungen zwischen Datenschutz und Datensicherung im Rahmen internationaler Entwicklungen
Hier sind als bemerkenswert zwei getrennte Entwicklungslinien zu registrieren. Einerseits enthalten Datenschutzregelungen gewisse Datensicherungsanforderungen, beschränkt auf den Kontext der Datenschutzzwecke. Neben einzelstaatlichen Regelungen (wie z. B. § 9 BDSG mit Anlage) z. B.
– Leitlinien der OECD für den Datenschutz (1980; No.11)
– Datenschutzübereinkommen des Europarats (1981; Art. 7)
– Entwurf einer EG-Datenschutzrichtlinie (Vorschlag der Kommission 1992; Art. 17)

Systemtechnische
Datensicherheitskriterien

Andererseits wurden in ganz anderem Zusammenhang systemtechnische Datensicherheitskriterien entwickelt, ursprünglich zum Schutz „klassifizierter“ Information, aber zunehmend mit Erweiterungstendenzen. Diese Kriterien dienen insbesondere als Vorgaben für die Zertifizierung vertrauenswürdiger IT-Systeme oder -Produkte. So z. B.
– TCSEC (Trusted Computer Security Evaluation Criteria; „Orange Book“ der USA, zuerst 1983)
– IT-Sicherheitskriterien der ZSI (Deutschland, Zentralstelle für Sicherheit in der Informationstechnik, 1989, mit Sicherheitshandbuch auf dieser Grundlage)
– ITSEC (Information Technology Security Evaluation Criteria, harmonisierte Sicherheitskriterien vier europäischer Nationen, herausgegeben von der EG-Kommission, 1991, mit Evaluationshandbuch ITSEM auf dieser Grundlage; beteiligt Frankreich, Deutschland, Niederlande, UK).
Jede der beiden Entwicklungslinien enthält schon in sich eine erhebliche Problematik (z. B. Ausgestaltung von Sicherheitsfunktionen und Sicherheitsstufen im Laufe der IT-Entwicklung). Erst recht stellt die Zusammenführung der beiden Entwicklungslinien ein Problem dar, welches noch kaum in Angriff genommen wurde und mit der zunehmenden Bedeutung der Informationssicherheit immer wichtiger wird.

Zusammenführung der
Entwicklungslinien zum
Datenschutz (mit seinen
Datensicherungsanforderungen)
und zur Datensicherung

4.3 Anforderung der Zusammenführung verschiedener Entwicklungslinien zu Datenschutz und Datensicherung
Die bisher getrennten Entwicklungslinien zum Datenschutz (mit seinen Datensicherungsanforderungen) und zur Datensicherung müssen zusammengeführt und zunächst überhaupt in Beziehung zueinander gesetzt werden. Dies ist noch kaum geschehen (*angesprochen z. B. im Bericht 1992 des Berliner Datenschutzbeauftragten, S. 24 ff*). Beispiele dafür, daß die Untersuchung derartiger Beziehungen naheliegend und wichtig ist, sind etwa:



- Die Frage, ob und inwieweit für Datensicherungsmaßnahmen im Rahmen des Datenschutzes der Einsatz von zertifizierten Produkten i.S. der Datensicherungskriterien zu fordern ist?
- Ein Vergleich zwischen den „10 Geboten“ der Datensicherung in der Anlage zu § 9 BDSG (*Zugangskontrolle, Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Übermittlungskontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Transportkontrolle, Organisationskontrolle*) mit den „8 generischen Oberbegriffen“ der ITSEC (Version 1.2, Deutsche Fassung, S. 24):
 - Identifizierung und Authentisierung
 - Zugriffskontrolle
 - Beweissicherung
 - Protokollauswertung
 - Wiederaufbereitung
 - Unverfälschtheit

Zuverlässigkeit der Dienstleistung

Übertragungssicherung.

Bei beiden Anforderungskatalogen geht es u. a. um ihre laufende Weiterentwicklung und Anpassung.

Es stellt sich damit die Aufgabe, für den Komplex von Datenschutz und Datensicherung (hier in einem nicht nur als Hilfsmittel des Datenschutzes verstandenen Sinne) eine gemeinsame konzeptionelle und terminologische Basis zu entwickeln und die Anforderungen beider Seiten in einen systematischen Zusammenhang zu bringen. Die beiderseitigen Anforderungen sind keineswegs einfach identisch; so wird z. B. den Datenschutzerfordernungen trivialerweise genügt werden können, wenn jegliche Datenverarbeitung unterbunden wird; nicht so natürlich den Anforderungen einer vom Datenschutz unabhängigen Datensicherung, welcher es etwa auch um die „Zuverlässigkeit der Dienstleistung“ gehen muß. Hierbei ist die Tendenz zur Erweiterung der Menge von Sicherheitsfunktionen wichtig, welche im Bereich der Sicherheitskriterien für klassifizierte Information herrscht.

Die wissenschaftliche Informatik beschäftigt sich heute international sehr intensiv mit den Problemen der Daten- und Systemsicherheit, wofür sich im deutschsprachigen Raum die Sammelbezeichnung „Informationssicherheit“ einbürgert. Hinausgehend über die im Bereich klassifizierter Information ursprünglich allein interessierende Vertraulichkeit (geschützt für den Systembetreiber) hat sich ein inzwischen schon klassischer Katalog entwickelt, welcher die Gewährleistung etwa folgender Funktionen umfaßt:

- Integrität
- Vertraulichkeit
- Verfügbarkeit
- Authentizität
- Verbindlichkeit
- evtl. weitere Funktionen (wie Anonymität, Pseudonymität in gewissen Zusammenhängen).

Bemerkenswert ist hier, daß manche dieser Funktionen in engem Zusammenhang mit rechtlich definierten Umständen stehen (besonders deutlich z. B. bei „Verbindlichkeit“). Auch dies verstärkt den Eindruck enger, noch wenig identifizierter Beziehungen zwischen den beiden Entwicklungslinien von Datenschutz und Datensicherung und motiviert die Forderung eines Systems allgemeinerer „informationeller Garantien“, welches die Bereiche beider Entwicklungslinien umfaßt. „Informationelle Garantien“ sollen dabei gesellschaftliche Gewährleistungen genannt werden, welche individuelle wie gemeinschaftliche Rechte und Interessen an Information und dem Funktionieren von Informationstechnik schützen, durch Kombinationen von rechtlichen und faktischen Maßnahmen. Die Abstraktion der „informationellen Garantien“ ist hier u. a. deshalb gewählt worden, weil damit ein Raum angedeutet wird, in welchem die verschiedenen rechtlichen und faktischen Aspekte des Schutzes informationeller Sachverhalte in einen systematischen Zusammenhang gebracht werden können.

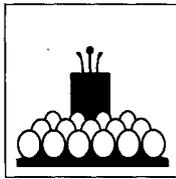
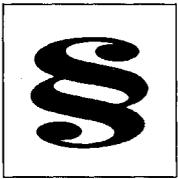
5. Für eine Informationsgesellschaft müssen informationelle Garantien in ein ausgewogenes System gebracht werden. Diese Forderung ist eines der wesentlichen Motive für eine zweite Geburt der Rechtsinformatik.

Für eine Informationsgesellschaft ist es notwendig, individuelle wie auch gemeinschaftliche Rechte und Interessen an Information und dem Funktionieren von Informationstechnik durch ein System informationeller Garantien zu schützen. Gegenstandsbereiche sind hier außer Datenschutz und Datensicherung auch Informationszugang, staatliche Informationsvorsorge, „informationelle Autonomie“ im privaten Bereich, Datenbankschutz, Softwareschutz, usw. An Rechtsgebieten betroffen sind hier natürlich Datenschutzrecht und

*Forschungen zur
Informationssicherheit*

*Enger Zusammenhang mit
rechtlich definierten Umständen*

*Datenschutz, Datensicherung,
Informationszugang, staatliche
Informationsvorsorge,
„informationelle Autonomie“,
Datenbankschutz,
Softwareschutz*



Das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“: Eine sehr weitgehende Doktrin

Paradigma gesellschaftlicher Bedeutung der Informationstechnik als allgemeiner Lebensgrundlage

Weitere Themen: Hypertextsysteme und -methoden, „Sprachtechnologie“, CSCW (Computer Support of Cooperative Work), Künstliche Intelligenz

Kontinuität des Unternehmens „Rechtsinformatik“

ein sich entwickelndes Recht der Datensicherheit, aber speziell auch eine ganze Reihe anderer Teilgebiete aus dem bürgerlichen Recht, öffentlichen Recht und Strafrecht (z. B. zum Thema „Computerkriminalität“). Dabei muß betont werden, daß „informationelle Garantien“ nicht durch rechtliche Instrumente und Maßnahmen allein zu gewährleisten sind. Nichtsdestoweniger sollte der Komplex informationeller Garantien vor allem im Zusammenhang der Rechtsinformatik gesehen werden.

Für eine Informationsgesellschaft müssen diese informationellen Garantien in ein ausgewogenes System gebracht werden. Ihre Anliegen bilden einen sachlich zusammengehörigen Komplex und müssen nicht etwa der Ästhetik wegen, sondern der Ausgewogenheit wegen systematisiert werden – eine Aufgabe, welche allerdings noch wenig in Angriff genommen wurde. Als Beispiele können hier etwa das Verhältnis zwischen Datenschutz und Informationszugangsrechten oder zwischen Protokollierungsnotwendigkeiten zu Datensicherungszwecken und Datenschutzforderungen genannt werden; auch die Abwägungsklausel (Aufwand/Schutzzwecke) in § 9 BDSG gehört hierher.

Speziell für die Situation in Deutschland kommt hinzu, daß hier mit dem „informationellen Selbstbestimmungsrecht“ eine sehr weitgehende Doktrin im Raum steht, welche dringend der Einordnung in allgemeinere Zusammenhänge der Informationsgesellschaft (und ein System „informationeller Garantien“) bedarf. Gerade diese Doktrin geht (als grundrechtsähnliche, hauptsächlich staatliche „Eingriffe“ abwehrende Konstruktion) auf das alte Schlüsselparadigma der Rechtsinformatik zurück, welches noch der Zeit vor unserer Informationsgesellschaft entstammt.

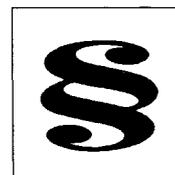
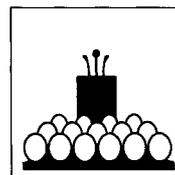
All diese Themen und Überlegungen sind einer erneuerten Rechtsinformatik zuzurechnen, natürlich zunächst ihrer informationsrechtlichen Komponente. Jedoch betreffen etwa die Aufgaben der Informationssicherheit genauso die Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnik, so daß hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen normativen Vorgaben und technischer Realisierung besteht. Insofern verbinden gerade die Anforderungen informationeller Garantien die informationsrechtliche Komponente der Rechtsinformatik mit ihrer anderen, auf die Anwendung von Informatikmethoden im Recht bezogenen Komponente – entsprechend den Wechselwirkungen zwischen Informationstechnik und Recht.

Die Notwendigkeit informationeller Garantien, ihrer systematischen Verknüpfung und ihrer realen Gewährleistung wird so zu einem wesentlichen Motiv für eine Erneuerung, geradezu für eine „zweite Geburt“ der Rechtsinformatik. Dieses Motiv ist an die spezifischen Bedingungen einer Informationsgesellschaft (Paradigma gesellschaftlicher Bedeutung der Informationstechnik als allgemeiner Lebensgrundlage) gebunden und konnte so bei der „ersten Geburt“ der Rechtsinformatik noch nicht wirksam sein. Zugleich weist dieses Motiv auch insofern über bisherige Schwerpunkte der Rechtsinformatik hinaus, als informationelle Garantien in diesem Sinne nicht durch rechtliche Instrumente allein gewährleistet werden können, sondern des Zusammenwirkens aller Kräfte in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft bedürfen.

Natürlich ist das hier behandelte Motiv der Notwendigkeit eines Systems informationeller Garantien nicht das einzige Motiv für eine Erneuerung oder „zweite Geburt“ der Rechtsinformatik in der Zeit der Informationsgesellschaft. Es ist nur das einzige, welches im Rahmen dieses Beitrags einigermaßen konkretisiert werden konnte. Schon wenige Stichworte zu neueren Entwicklungen von Informatik und Informationstechnik zeigen weitere Richtungen, in welchen Erneuerungen, hier vor allem der Anwendungskomponente der Rechtsinformatik, dringlich sind: z. B. Hypertextsysteme und -methoden, viele weitere Elemente einer sich entwickelnden „Sprachtechnologie“, CSCW (Computer Support of Cooperative Work), Künstliche Intelligenz mit ihrer „konnektionistischen“ neben der „symbolistischen“ Richtung (d. h. insbesondere auch Anwendungen neuronaler Netze).

6. Das Programm einer erneuerten Rechtsinformatik ist ein Programm für Wissenschaft und Forschung, welches bisherige Ergebnisse einbezieht.

Das Programm einer erneuerten Rechtsinformatik ist zunächst ein Programm für Wissenschaft und Forschung, welches der Kontinuität des Unternehmens „Rechtsinformatik“ verpflichtet ist. Dies gilt trotz aller Unterscheidungen, welche mit der Proklamation einer „zweiten Geburt“ gerade eingeführt werden sollen und die vor allem mit einem Wandel des Paradigmas gesellschaftlicher Bedeutung der Informationstechnik verbunden sind. Allerdings werden in diesem Zusammenhang bisherige Ergebnisse wesentlich zu ergänzen und z.T. auch zu relativieren sein (vgl. H. Fiedler, *Skizze zur Erneuerung eines Programms der Rechtsinformatik, im Druck für „Datenschutz und Datensicherung“ November, 1993*).



7. Das Programm einer erneuerten Rechtsinformatik ist auch ein Programm für Lehre und Ausbildung.

Für die Juristenausbildung hat der Ministerrat des Europarats schon zum zweiten Mal eine Empfehlung verabschiedet, welche sowohl die Thematik der Informatikanwendungen im Recht wie auch die Thematik des Informationsrechts einbezieht. Auf diese Empfehlungen (1980 bzw. 1992) kann hier verwiesen werden, insbesondere auch hinsichtlich der Tendenz ihrer Fortentwicklung. Im Zeitalter der Informationsgesellschaft kann sich die Rechtsinformatik mit erneuertem Selbstvertrauen für die Einbeziehung ihrer Themen in die Lehre und Ausbildung für Juristen einsetzen. Auch in die Ausbildung der Informatiker sollten entsprechende Themen einbezogen werden. Es wäre in Deutschland insbesondere eine Aufgabe der GI (Gesellschaft für Informatik), dazu Empfehlungen zu erarbeiten.

*Empfehlungen des Ministerrats
des Europarats zu
Informatikanwendungen im
Recht und Informationsrecht*

8. Das Programm einer erneuerten Rechtsinformatik bedarf der Umsetzung in Aktionen und in organisatorischen Zusammenhängen.

Dies setzt gemeinsame Anstrengungen voraus, sowohl mit den dogmatischen Fächern der Rechtswissenschaft, wie auch zur besseren Zusammenarbeit zwischen Juristen und Informatikern. Hierzu sind Initiativen von Seiten der GI in Vorbereitung. Es ist zu hoffen, daß gerade auch die Beiträge der Tagung „Die zweite Geburt der Rechtsinformatik“ Anregungen für gemeinsame Aktionen bieten.

Initiativen der GI

Wie sind PCs und Personal Computing datenschutzrechtlich zu behandeln?

Helmut Rüßmann

Nach meinem Schlußvortrag: „Richterliche Tätigkeit und Datenschutz“ auf dem Ersten Deutschen EDV-Gerichtstag in Saarbrücken 1992 war ich fest entschlossen, mich nicht mehr zu Fragen des Datenschutzrechts zu äußern. Ich bin Zivilrechtler und Prozeßrechtler sowie PC-Nutzer. Datenschutzrechtlich kann ich mich nur als Laien bezeichnen. Die anscheinend weit verbreitete Annahme, der letzte Satz sei falsch, ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, daß das Parlament eines Bundeslandes mich zum Datenschutzbeauftragten dieses Landes gewählt hatte. Ich trat indessen das Amt nie an. Hätte ich es angetreten, wäre ich wohl heute ein Experte des Datenschutzrechts. Aber ich tat es nicht, und deshalb war der Entschluß zur Enthaltensamkeit in öffentlichen Äußerungen zum Datenschutzrecht wohl begründet. Die Überredungskunst Herbert Fiedlers brachte den Entschluß, mich nicht mehr zu Fragen des Datenschutzrechts zu äußern, ins Wanken. Aufgegeben wurde er, nachdem ein Mitarbeiter eine einfache Großlösung für die datenschutzrechtliche Behandlung von PCs und Personal Computing in Aussicht gestellt hatte. Sie lief auf eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts (der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie der Verbote und Regelungsvorbehalte aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung) auf Großrechenanlagen hinaus. Vor dem Hintergrund der auf solchen Anlagen erfaßbaren Datenmengen sei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch das Bundesverfassungsgericht entwickelt worden². Die von den Verarbeitungskapazitäten solcher Anlagen ausgehenden Gefahren hätten bei der Entwicklung des Datenschutzrechts Pate gestanden. PCs verfügten nicht über entsprechende Speicher- und Verarbeitungsmöglichkeiten. Sie seien deshalb datenschutzrechtlich frei.

*Die Überredungskunst Herbert
Fiedlers*

Man kann sich sicherlich denken, daß dem PC-Anwender in mir diese einfache Großlösung nur recht sein konnte. Bei einer näheren Beschäftigung mit dem Thema mußte der Begründungstheoretiker in mir allerdings bald einräumen, daß es für die sympathische einfache Großlösung keine methodische Grundlage gibt. Zum einen reicht heute schon die Verarbeitungskapazität vieler PCs an das heran, was vor einigen Jahren noch Großrechenan-

Prof. Dr. Helmut Rüßmann ist Richter am OLG Saarbrücken und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht und Rechtsphilosophie an der Universität des Saarlandes.

² BVerfGE 65, 1 (49 ff.) – Volkszählungsurteil. Zur Entwicklung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingehend *Matthias Schuster*, Die Übermittlung von Personaldata unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes, Diss. Köln 1988, S. 45 ff.